

Textteil von Bebauungsplan Nr. 004 A

- 1.) Ausnahmen gem. § 4(3) BauNVO sind nicht zulässig.
- 2.) Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sind gem. § 23(5) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- 3.) Kellergaragenabrampungen auf Vorgartenflächen sind nicht zulässig.
- 4.) Dachaufbauten bei Gebäuden mit 30-48° Dachneigung sind bis zu 2/3 der Dachlänge zulässig.
- 5.) Drempel sind nicht zulässig.
- 6.) Sockel sind bis 0,60 m über Fahrbahnoberkante zulässig.
- 7.) Bei den Reihenhäusern sind entlang der Straßenbegrenzungslinie nur Rasenkantsteine als Einfriedigung zulässig. Erst ab Baugrenze und an der rückwärtigen Straßenbegrenzungslinie sind Maschen-~~drahtzäune~~ bis 1,00 m zulässig. *Änderung 1 →*
- 8.) In den Sichtdreiecken sind Einfriedigungen und Abplanzungen nur bis 0,80 m Höhe zulässig.
- 9.) Die Wohnwege in der Breite von 2,25 m - 3,00 m sind nicht befahrbar.